

82.029

Bezirksanwaltschaft Zürich.
Gesuch um Aufhebung der Immunität
von Nationalrat Moritz Leuenberger
Procureur du district de Zurich.
Requête tendant à obtenir la levée de
l'immunité de M. Moritz Leuenberger,
conseiller national

Herr **Oester** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 15. April 1982 reichte die Bezirksanwaltschaft Zürich ein Gesuch um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Moritz Leuenberger wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Artikel 292 des Strafgesetzbuches ein. Darin wirft sie Herrn Leuenberger vor, er habe – im Zusammenhang mit der Entsiegelung des Archivs von Ernst Cincera – in einem Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis verweigert.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich macht in ihrem Schreiben darauf aufmerksam, dass die absolute Verjährung einer allenfalls strafbaren Handlung mit dem 25. Juni 1982 eintritt.

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission, welcher Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen gemäss Artikel 41 des Ratsreglementes unterbreitet werden, setzte am 19. April 1982 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Oester (Präsident), Braunschweig, Duboule, Fischer-Häggingen und Frei-Romanshorn zur Prüfung des Ermächtigungsgesuches ein. Das Büro wurde über dieses Vorgehen orientiert. Am 28. Mai 1982 gab die Gesamtkommission Herrn Leuenberger Gelegenheit, zum Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich Stellung zu nehmen (Art. 14 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes, VG), und führte eine allgemeine Aussprache durch. Grundlage dieser Aussprache bildete ein Bericht der Arbeitsgruppe vom 11. Mai 1982, worin zwei verschiedene Auffassungen vertreten wurden und unterschiedliche Verfahrensmöglichkeiten aufgezeigt wurden.

3. Kernpunkt der Differenz sowohl in der Arbeitsgruppe als auch in der Gesamtkommission war die Frage, ob die Zeugnisverweigerung von Herrn Leuenberger im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit oder Stellung als Nationalrat steht oder nur seine berufliche Tätigkeit als Anwalt betrifft.

Wenn nämlich Herr Leuenberger auch in seiner Eigenschaft als Parlamentarier gehandelt hat, dann ist Artikel 14 Absatz 1 VG anwendbar: Danach ist die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, nur mit Ermächtigung der eidgenössischen Räte zulässig.

Geht man hingegen davon aus, dass kein Zusammenhang besteht zwischen der Weigerung von Herrn Leuenberger, als Zeuge auszusagen, und seiner Tätigkeit oder Stellung als Nationalrat, so kommt allenfalls Artikel 1 Absatz 1 des Garantiesgesetzes zur Anwendung, wonach gegen Mitglieder des National- und des Ständerates während der Dauer der Bundesversammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit schriftlicher Zustimmung oder mit Zustimmung des Rates, welchem er angehört, eingeleitet werden kann, nicht aber das relativ aufwendige Verfahren für Straftaten mit Amtsbeziehung.

4. Herr Leuenberger machte in seiner Einvernahme geltend, er habe die in Frage stehenden Informationen einerseits in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt – wegen des

ihm gesetzlich obliegenden Berufsgeheimnisses – andererseits in seiner politischen Stellung als Nationalrat – wegen des damit verbundenen Zugangs zu den Medien – erhalten. Ziel der Täterschaft – die über das Vorgehen der Zürcher Justizbehörden moralisch empört war – sei es gewesen, diese Informationen an die Öffentlichkeit zu tragen. Herr Leuenberger beantragte der Kommission, seine parlamentarische Immunität aufzuheben, da er sich keines strafbaren Verhaltens bewusst sei.

5. Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, es sei auf das Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich einzutreten:

Für die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist eine klare Trennung zwischen der amtlichen Stellung und Tätigkeit eines Parlamentariers und seinem privaten Beruf nicht immer möglich. Diese Schwierigkeit ergebe sich insbesondere bei Rechtsanwälten, die sowohl beruflich als auch als Ratsmitglieder angegangen werden, aber auch bei Journalisten, Ärzten usw. Im vorliegenden Fall lasse aber der politische Charakter der Angelegenheit einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Zeugnisverweigerung von Herrn Leuenberger und seiner politischen Stellung als SP-Parlamentarier erkennen. Es sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass Herr Leuenberger – hätte er kein politisches Mandat – die vertraulichen Informationen nicht zugeleitet worden wären.

Das Parlament hat sowohl im «Fall Hubacher» als auch im Zusammenhang mit der Revision von «Bestimmungen betreffend das Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnis und die Immunität» im Jahre 1971 betont, dass «im Zweifel Immunität anzunehmen ist. Fragt es sich zum Beispiel, ob eine Straftat sich auf die amtliche Stellung oder Tätigkeit oder auf den privaten Beruf eines Ratsmitgliedes bezieht, so ist nicht massgebend, ob der amtliche Charakter überwiegt oder nicht. Sobald nicht jede Beziehung zum Amt eindeutig ausgeschlossen werden kann, besteht die Immunität und ist das Ermächtungsverfahren einzuschlagen» (vgl. BBl 1971, Bd. 3, S. 377; «Amtliches Bulletin» SR 1971, S. 677 Votum Amstad; «Amtliches Bulletin» NR 1970, S. 418 Votum Weber-Arbon).

Einige Kommissionsmitglieder gehen davon aus, dass kein Amtsdelikt im Sinne von Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorliegt. Es sei fragwürdig, den Schutz der Immunität auf Handlungen auszudehnen, die nur mit dem privaten Beruf des Parlamentariers zu tun hätten. Im vorliegenden Fall sei ein Zusammenhang zwischen der Zeugnisverweigerung von Herrn Leuenberger und seiner Tätigkeit als Nationalrat nicht zu erkennen. Deshalb sei auf das Ermächtigungsgesuch der Bezirksanwaltschaft gar nicht einzutreten.

6. Das Verantwortlichkeitsgesetz enthält keine Richtlinien für die Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Ratsmitgliedern. Es ist dem Ermessen der eidgenössischen Räte überlassen, zu bestimmen, ob die vorhandenen Verdachtsgründe und die Bedeutung der angeblichen Verfehlung eine Strafverfolgung rechtfertigen. Sie haben dabei zwischen dem öffentlichen Interesse an der uneingeschränkten Ausübung des parlamentarischen Mandates und dem gleichwertigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung bzw. Aufklärung strafrechtlicher Handlungen abzuwägen.

Die Kommission ist der Meinung, dass es im vorliegenden Fall nicht verhältnismässig wäre, ein Ermächtungsverfahren einzuleiten, da es sich bei der allfällig strafbaren Handlung um eine blosser Übertretung (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB) handelt. Zudem ist das Verfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit Verfügung vom 16. Februar 1982 eingestellt worden. Es besteht daher nur noch ein Interesse an der Zeugenaussage von Herrn Leuenberger, weil dadurch unter Umständen das einstweilen eingestellte Verfahren wiederaufgenommen werden könnte.

Die Kommission hält sich im übrigen an die bisherige Praxis, derzufolge das Parlament bei der Aufhebung der

Immunität seiner Mitglieder sehr zurückhaltend war. Die parlamentarische Immunität soll den einzelnen Parlamentarier vor einer Behinderung in seiner Mandatsausübung bewahren, gleichzeitig aber auch das Parlament als Institution und den Ratsbetrieb schützen.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, die Immunität von Nationalrat Moritz Leuenberger nicht aufzuheben.

Sie weist im übrigen darauf hin, dass das Parlament in dieser Sache zu raschem Handeln gezwungen ist, weil am 25. Juni 1982 eine allfällig strafbare Handlung von Herrn Leuenberger verjährt. Die Zürcher Behörden haben seit Juni 1980 – ausser der Überweisung der Akten an die Bezirksanwaltschaft im April 1981 – keine Amtshandlung vorgenommen und das Gesuch erst am 15. April 1982 eingereicht. Dies führte dazu, dass die Kommission unter Zeitdruck arbeiten musste. Einzelne Mitglieder waren der Auffassung, die Kommission hätte noch zusätzlich dokumentiert werden sollen, und enthielten sich deshalb bezüglich des Eintretens der Stimme.

Anträge

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt
a. auf das Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich einzutreten;

b. die Immunität von Nationalrat Moritz Leuenberger nicht aufzuheben.

Propositions

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales vous propose

a. d'entrer en matière sur la requête du procureur du district de Zurich;

b. de ne pas lever l'immunité du conseiller national Moritz Leuenberger.

Antrag Frei-Romanshorn

Nichteintreten

Proposition Frei-Romanshorn

Ne pas entrer en matière

Frei-Romanshorn: Zum Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Leuenberger, datiert vom 15. April 1982, stelle ich Ihnen den Antrag auf Nichteintreten.

Dem Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission vom 28. Mai 1982 können Sie entnehmen, dass Herr Leuenberger am 3. April 1980 in einem bei der Bezirksanwaltschaft Zürich pendentes Strafuntersuchungsverfahren gegen vier bestimmte Personen und gegen Unbekannt betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Berufung auf das Anwaltsgeheimnis das Zeugnis verweigert hat. Er änderte seine Haltung auch nicht, als die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich in einem Rekursentscheid vom 18. Juni 1980 die Zeugnispflicht bejahte. Bei der Verweigerung des Zeugnisses blieb es auch trotz der Androhung von Haft oder Busse gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Darauf wurde Nationalrat Leuenberger zur Bestrafung wegen Missachtung einer amtlichen Verfügung dem Polizeirichteramt Zürich zur Bestrafung überwiesen, worauf er – nach Rücksprache mit dem Kommissionsdienst unseres Parlamentes – am 8. Februar 1982 auf eine Vorladung hin unter Bezugnahme auf Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes erklärte, dass er als Nationalrat nur aufgrund einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte strafverfolgt werden könne. Am 16. Februar 1982 wurde das am 27. November 1977 eröffnete Strafverfahren betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses teils definitiv und teils einstweilig eingestellt. Mit Eingabe vom 13. April 1982 stellte die Bezirksanwaltschaft Zürich das Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines gegen Nationalrat Leuenberger gerichteten Strafverfahrens wegen Missachtung einer amtlichen Verfügung im Sinne von Artikel 292 StGB. In der entsprechenden Eingabe findet sich unter anderem der Hinweis, die

massgebliche strafbare Handlung, diese Übertretung nach Artikel 292 StGB, werde am 25. Juni 1982, also übermorgen, absolut verjähren. Das Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich wurde bereits am 19. April 1982, also im Schnellzugsverfahren, der Petitions- und Gewährleistungskommission zur Behandlung überwiesen, welche gleichentags einen Arbeitsausschuss bestellte und alsdann aufgrund von dessen Bericht am 28. Mai 1982 nach vorschriftgemässer Anhörung von Herrn Leuenberger beschloss, die parlamentarische Immunität nicht aufzuheben und damit die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht zu erteilen.

Wie dem vorliegenden Bericht der Gesamtkommission entnommen werden kann, war eine Minderheit für Nichteintreten auf das Gesuch um Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens mangels relevanten Straftatbestandes. Mit anderen Worten: Das Vorliegen einer strafbaren Handlung, die sich auf die amtliche Tätigkeit oder die Stellung als Nationalrat im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Verantwortlichkeitsgesetz bezieht, wurde von dieser Minderheit verneint. Die Minderheit hatte am 28. Mai 1982 den gestellten Minderheitsantrag auf Nichteintreten zurückgenommen, dies deshalb, weil übermorgen, am 25. Juni 1982, bezüglich des hier massgeblichen Straftatbestandes der Missachtung einer amtlichen Verfügung die absolute Verjährung eintreten wird. Angesichts dieses Umstandes hat es meines Erachtens keinen Sinn, hier über die Frage der Aufhebung oder Nichtaufhebung der parlamentarischen Immunität lange zu diskutieren. Vielmehr sollte angesichts der unmittelbar bevorstehenden Verjährung auf das Geschäft nicht eingetreten werden.

Nach Rücksprache mit den Herren der Minderheit der Kommission stelle ich den Nichteintretensantrag in der Meinung, dass über diesen, wie über denjenigen der Mehrheit der Kommission, befunden wird ohne eine vorausgehende zeitraubende Diskussion, die angesichts der geschilderten Situation überhaupt nichts bringen kann.

Hätte die Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich ihr Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität in dem Moment gestellt, als sich Herr Leuenberger auf diese berief, hätte allenfalls genügend Zeit für eine Aussprache bestanden. Heute handelt es sich nur noch um eine Proforma-Übung, die wie gesagt – ich muss das wiederholen –, am 25. Juni 1982, also übermorgen, infolge Verjährung ohnehin gegenstandslos wird.

Auch für den Zweitrat wird sich diese Frage stellen, und ich kann mir nicht vorstellen, dass dort anders entschieden wird.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag Folge zu leisten.

Oester, Berichterstatter: Gestatten Sie mir drei kurze Bemerkungen zu den Kommissionsanträgen.

1. Mein Bestreben als Präsident der Petitions- und Gewährleistungskommission ist es, dieses Ermächtigungsgesuch schon aus Gründen der Verhältnismässigkeit ohne unnötige Plenumsdiskussion über die Runden zu bringen. Wir haben wahrhaft Wesentlicheres zu debattieren.

2. Die Kommissionsmehrheit hat bewusst nicht den bequemsten Ausweg über die Verjährung gewählt, sondern materiell Stellung bezogen. Dies in der Erkenntnis, dass jeder Immunitätsfall den Rat als Ganzes, das Parlament als Institution, angeht und nicht nur das jeweils in Frage stehende Ratsmitglied. Insofern ist es rechtlich unerheblich, dass Herr Leuenberger bei seiner Stellungnahme vor der Kommission beantragte, seine Immunität aufzuheben.

3. Aus sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den – allerdings wenig zahlreichen – früheren Immunitätsfällen ergibt sich ganz klar als Leitlinie, dass die Immunität im Zweifelsfall nicht aufzuheben ist. Die Kommissionsanträge liegen genau auf dieser bisher unbestritten gebliebenen Linie.

Ich bitte Sie deshalb, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

M. Duboule, rapporteur: Cette affaire n'est vraiment pas bien grave. Pour la commission, le problème était de savoir

s'il fallait entrer en matière puis, dans l'affirmative, s'il convenait de lever l'immunité parlementaire de notre collègue M. Leuenberger ou d'y renoncer.

Je voudrais d'abord relever que les conditions dans lesquelles nous avons été appelés à travailler ne sont pas admissibles. Je ne vois pas la raison pour laquelle l'autorité judiciaire de Zurich affecte pratiquement deux ans à l'examen de cette affaire pour nous remettre seulement à fin avril 1982 un dossier, assez détaillé et compliqué, ce qui a obligé les membres de la Commission des pétitions à se saisir de cette affaire, à étudier le dossier et à rapporter dans un délai très court puisque, comme on vous l'a dit il y a un instant, de toute façon la prescription sera définitivement acquise après-demain. Pour ma part, je n'accepte pas de travailler ainsi sous pression et je trouve le procédé tout à fait déplorable. Cela dit pour illustrer un peu le climat dans lequel nous avons dû travailler.

Sur le plan purement juridique, la commission s'est effectivement divisée à propos de l'entrée en matière. Celle-ci dépend non pas de la proximité de la prescription, mais uniquement de la question de savoir si notre collègue Leuenberger a agi en tant que conseiller national ou non.

Quand on lit le dossier, on constate, d'ailleurs avec l'accord de l'intéressé, qu'effectivement M. Leuenberger a agi et réagi également en tant que conseiller national et non seulement en tant qu'avocat. Cela étant, on peut entrer en matière. En revanche, nous vous proposons de ne pas donner suite à la demande de levée de l'immunité parlementaire. Les faits ne sont pas du tout graves et l'attitude de M. Leuenberger n'a pas été critiquable. Au surplus, vous le savez, il existe une jurisprudence au sein de notre conseil en matière de levée de l'immunité parlementaire qui plaide plutôt en faveur du maintien de celle-ci, sauf circonstances exceptionnelles. Pour cette raison, il n'y a vraiment pas de quoi s'exciter à propos de cette affaire.

La majorité de la commission vous invite à entrer en matière parce que notre collègue a agi en tant que conseiller national, puis de dire que son immunité parlementaire ne doit pas être levée.

Si vous vous rangez à l'avis de la minorité de la commission, de toute façon vous mettez fin à cette affaire qui, par ailleurs, sera couverte par la prescription après-demain.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	63 Stimmen
Für den Antrag Frei-Romanshorn	55 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

82.030

de Preux Michel, Siders. Aufhebung der Immunität der Mitglieder der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und der Petitionskommission des Ständerates

de Preux Michel, Sierre. Requête tendant à introduire une enquête pénale contre les membres de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales du Conseil national et les membres de la Commission des pétitions du Conseil des Etats

Frau Lang unterbreitet im Namen des Büros den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Michel de Preux, Jurist der Staatskanzlei des Kantons Wallis, wurde mit Entscheid vom 19. Oktober 1977 des Regierungsrates des Kantons Wallis aus wichtigen Gründen fristlos entlassen. Der Regierungsrat sprach ihm bis Ende 1977 volle Entschädigung zu.

Wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs hob das Bundesgericht den Entscheid des Regierungsrates auf, der am 6. September 1978 in einem neuen Verfahren seinen ersten Entscheid bestätigte.

Daraufhin reichte Michel de Preux ein Gesuch im Sinne von Artikel 42 des Bundesgesetzes über die Organisation der

Bundesrechtspflege beim Bundesgericht ein. Darin verlangte er insbesondere die Auszahlung seines Gehaltes bis Ende 1981, Schadenersatz und Genugtuung unter Kostenfolge für den Kanton Wallis. Die 2. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies das Gesuch mit Entscheid vom 26. September 1980 ab.

Mit Schreiben vom 30. April 1981 an den Untersuchungsrichter reichte Michel de Preux gegen die Bundesrichter Kaufmann, Imer und Egli der 2. Öffentlich-rechtlichen Abteilung Strafklage wegen Amtsmisbrauchs im Sinne von Artikel 312 StGB ein. Darin warf er den Bundesrichtern vor, sie hätten bewusst Recht gebeugt, als sie davon ausgingen, das Gespräch vom 27. Juni 1977 zwischen ihm und dem Staatskanzler des Kantons Wallis könne als Mahnung betrachtet werden, weshalb der Kanton nicht verpflichtet gewesen sei, den Gesuchsteller vor der fristlosen Entlassung nochmals zu mahnen.

Die Bundesanwaltschaft überwies am 18. Mai 1981 die Strafklage an die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und an die Petitionskommission des Ständerates (Art. 41 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates).

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beschloss an ihrer Sitzung vom 7. September 1981, dem Gesuch von Michel de Preux keine Folge zu geben und ihm diesen Entscheid – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Petitionskommission des Ständerates – gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Geschäftsreglementes direkt mit Brief der Kommissionspräsidenten mitzuteilen. Die ständerätliche Petitionskommission stimmte am 9. Dezember 1981 diesem Vorgehen zu. Der Entscheid der Kommission wurde dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 17. Dezember 1981 zugestellt.

2. Am 15. Januar 1982 ersuchte Michel de Preux die Petitionskommissionen, «eine Untersuchung einzuleiten wegen Begünstigung im Sinne von Artikel 305 des Strafgesetzbuches gegen die Personen in Ihrer Kommission, die am Entscheid vom 7. September bzw. 9. Dezember 1981 betreffend mein Gesuch um Einleitung einer Strafuntersuchung gegen die Bundesrichter Kaufmann, Imer und Egli in irgendeiner Weise positiv beteiligt waren (Übersetzung)». Falls seinem Gesuch nicht Folge geleistet werde, droht Michel de Preux, in dieser Sache an jedes Ratsmitglied persönlich zu gelangen.

Am 26. Februar 1982 beauftragte das Büro die Petitions- und Gewährleistungskommission, in dieser Sache dem Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

3. Nach Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) bedarf die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

Die Ratsreglemente sehen vor, dass Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern oder Magistratspersonen zur Vorprüfung der Petitions- und Gewährleistungskommission bzw. der Petitionskommission unterbreitet werden (Art. 41 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates).

Diese hat zu prüfen, ob eine Strafuntersuchung geboten oder angezeigt ist. Dabei hat sie die Plausibilität der Anschuldigung zu werten. Kommt sie zum Schluss, dass die Vorwürfe offensichtlich unbegründet sind, so kann sie von sich aus die Ermächtigung verweigern. Kann dagegen den Anschuldigungen eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, so hat die vorberatende Kommission zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun ist und den Räten Antrag zu stellen. Dabei kommt es vor allem auf die Bedeutung der behaupteten Tat und der auf dem Spiel stehenden Interessen, namentlich auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, die Erfolgsaussichten des Verfahrens und auf den im Vergleich dazu

erforderlichen Verfahrensaufwand an. Wegleitend muss auch der Zweck des Ermächtungsverfahrens sein, nämlich der Wille des Gesetzes, die Behördemitglieder gegen Intrigen und leidenschaftliche Verfolgung zu schützen, die Unabhängigkeit der Behörden zu sichern und störende Behinderungen der Amtstätigkeit fernzuhalten, ohne aber strafwürdige Widerhandlungen der Ahndung zu entziehen.

4. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und die Petitionskommission des Ständerates haben jährlich mehrere Ermächtigungsgesuche vorzuprüfen. Die meisten Fälle werden im gegenseitigen Einvernehmen der Kommissionen direkt erledigt, d. h. mit Brief des Kommissionspräsidenten und Mitteilung an den Rat (Art. 41 Abs. 2 Geschäftsreglement Nationalrat; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement Ständerat). Andere, nicht «offensichtlich unhaltbare» Eingaben werden durch den Beschluss beider Räte erledigt.

Im vorliegenden Fall stellten die Kommissionen am 7. September bzw. am 9. Dezember 1981 fest, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erfüllt sind: Der Gesuchsteller könne in keiner Weise darlegen, dass die angeschuldigten Bundesrichter ihre richterlichen Befugnisse unrechtmässig, gesetzwidrig, moralisch verwerflich oder amtszweckwidrig ausgeübt hätten. Im übrigen könne es nicht Aufgabe der vorberatenden Kommission sein, die Interpretation des Bundesgerichtes bezüglich des Gespräches vom 27. Juni 1977 auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

5. Nach Artikel 305 des Strafgesetzbuches begeht den Straftatbestand der Begünstigung, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 42 bis 44 und 100bis vorgesehenen Massnahmen entzieht.

Aus den dargelegten Gründen ist ersichtlich, dass der gegen die Mitglieder der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und der Petitionskommission des Ständerates erhobene Vorwurf der Begünstigung jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt.

Antrag des Büros

Das Büro beantragt, das Gesuch von Michel de Preux abzulehnen.

Proposition du Bureau

Le bureau propose de rejeter la requête M. de Preux

Präsidentin: Das Büro hat Ihnen einen schriftlichen Bericht zustellen lassen. Es beantragt, das Gesuch von Michel de Preux abzulehnen.

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Petitionen – Pétitions

82.254

Aktionskomitee gegen die N 5

Comité d'action contre la N 5

Herr **Oester** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 6. Oktober 1981 hat das Aktionskomitee gegen die N 5 eine Petition eingereicht, die von 20 399 Personen unterzeichnet wurde (eigene Angaben). Die Petenten fordern die eidgenössischen Räte auf, das Nationalstrassen-

konzept neu zu überprüfen und auf die N 5 im Raume Solothurn–Biel zu verzichten. Aufwand und Ertrag stehen nach Meinung der Petenten beim Bau der N 5 in einem krassen Missverhältnis:

– Der geplante Nationalstrassenabschnitt Solothurn–Biel sei ein unnötiger Ast des Nationalstrassennetzes. Auch ohne die N 5 bleibe die Ost–West-Verbindung gewährleistet. Zudem eigne sich die N 5 ohnehin nicht als Ost–West-Transitverbindung (zwischen N 1 und der Westschweiz), da der N-5-Abschnitt am Nordufer des Bielersees nicht als vierspurige Autobahn ausgebaut wird.

– Auch aus regionalem Blickwinkel betrachtet sei der erhoffte Nutzen durch die N 5 sehr gering. Das Hauptstrassenverkehrsnetz von Solothurn bis Biel sei mit der bestehenden T 5 (Jurasüdfussverbindung) bereits ausgebaut und dem Verkehr auch in Spitzenzeiten gewachsen. Eine Parallelverbindung in Form einer Autobahn sei unverhältnismässig.

– Die N 5 und ihre Zufahrten würden Wohngebiete, Schul- und Sportanlagen in verschiedenen Gemeinden beeinträchtigen und die Aarelandschaft zwischen Solothurn und Biel weitgehend zerstören.

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission prüfte einen – auf ihren Wunsch erstellten – Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur Petition des Aktionskomitees gegen die N 5 vom 10. Februar 1982.

Sie liess sich darüber orientieren, welche Abklärungen aufgrund des Postulates von Nationalrat Ziegler-Solothurn vom 7. Oktober 1981, das in der Wintersession vom Nationalrat überwiesen wurde, vorgenommen worden sind:

Das Projekt ist von der Verwaltung mit Vertretern der Kantone Bern und Solothurn noch einmal genau geprüft und in den grossen Zügen bestätigt worden. Einige Fragen der Detailgestaltung werden hingegen noch näher abgeklärt. Die Aufträge zu diesen technischen Abklärungen, die einige Projektverbesserungen und möglicherweise sogar Verbilligungen bringen werden, sind bereits erteilt worden.

Eine Motion, mit der eine Ständesinitiative zur Überprüfung des Autobahnabschnitts Biel–Solothurn der N 5 angestrebt wurde, hat der Solothurner Kantonsrat im Januar 1982 deutlich verworfen. Presseberichten zufolge führten insbesondere zwei Argumente zu diesem Entscheid: Die N 5 müsse schon aus staatspolitischen Gründen gebaut werden (Anrecht des Juras auf einen direkten Anschluss an das Schweizer Autobahnnetz); im übrigen sei der Bedarf vom Verkehrsaufkommen her ausgewiesen.

3. Die Kommission stimmt den Ausführungen des Departementes zur Bedeutung der Nationalstrasse N 5 [Luterbach (Abzweigung von N 1) – Solothurn–Biel–Neuenstadt–Neuenburg–Yverdon (Anschluss an N 1)] als wichtige Verbindung von gesamtschweizerischer Bedeutung zu. Wie sie bereits bei der Behandlung anderer Petitionen zu Nationalstrassenabschnitten ausgeführt hat, erachtet die Kommission den Verzicht auf eine Teilstrecke des Verkehrsnetzes – und somit die Entstehung einer Lücke im nationalen Strassennetz – als eine fragwürdige Lösung. Sie lehnte deshalb mehrheitlich den Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes ab, der den Bundesrat mit einem Postulat beauftragen wollte, weitere Varianten des Teilstücks der N 5 Solothurn–Biel zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Entlastungsgrades sowie des Bodenbedarfs und des Landschaftsschutzes.

Die Kommission geht davon aus, dass die verkehrstechnische Erschliessung der Region Biel für das ganze Gebiet von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist. Es geht darum, dieser bedrängten Region – sie zählt am meisten Arbeitslose – den lebenswichtigen Anschluss an das schweizerische Nationalstrassennetz zu sichern. Aus diesem Grund hat der Nationalrat in der Frühjahrsession 1981 ein Postulat der Petitions- und Gewährleistungskommission vom 15. Januar 1981 angenommen, worin der Bundesrat ersucht wird, die Frage der Aufwertung der Verbindungsstrasse von Le Locle nach Bern bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu prüfen. Nach Meinung der Kommission ist im

Bezirksanwaltschaft Zürich. Gesuch um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Moritz Leuenberger

Procureur du district de Zürich. Requête tendant à obtenir la levée de l'immunité de M. Moritz Leuenberger, conseiller national

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.029
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	869-872
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 530

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.